

Aktenhinterlegungsvereinbarung

Vereinbarung über die Hinterlegung von Notariatsakten bei einer anderen Urkundsperson

Stand: 1/2024

Sofern nicht alle Akten gemäss § 37 BeurG¹ und § 29 BeurV² bei der Urkundsperson selbst aufbewahrt werden können (Bsp. Bürowechsel, Platzmangel), hat die Urkundsperson die Notariatskommission mittels einer ausgefüllten Aktenhinterlegungsvereinbarung zu informieren.

1. Angaben der hinterlegenden Urkundsperson

Name:

Vorname:

Wohnadresse:

Adresse des neuen Notariatsbüros und allfälliger Zweigbüros:

.....

2. Angaben der aufbewahrenden Urkundsperson

Name:

Vorname:

Adresse des Notariatsbüros:

.....

¹ Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz vom 30. August 2011 (BeurG; SAR 295.200)

² Beurkundungs- und Beglaubigungsverordnung vom 4. Juli 2012 (BeurV; SAR 295.211)

Für den Fall, dass künftig weitere Akten der hinterlegenden Person von namentlich bezeichneten Fällen von den Räumlichkeiten der aufbewahrenden Person in die Räumlichkeiten der hinterlegenden Person transferiert werden, verpflichten sich die Parteien, die Hinterlegungsvereinbarung bzw. die Beilage zu dieser Hinterlegungsvereinbarung einmal jährlich zu aktualisieren und beidseitig zu unterzeichnen.

Die aufbewahrende Urkundsperson verpflichtet sich, sämtliche übernommenen Akten vorschriftsgemäss aufzubewahren, namentlich auch diesbezüglich das Berufsgeheimnis zu wahren. Weiter verpflichtet sie sich, der hinterlegenden Urkundsperson jederzeit Zugriff zu gewähren.

Die aufbewahrende Urkundsperson trifft eine Rückgabepflicht. Die hinterlegende Urkundsperson kann ihre Akten jederzeit zurückfordern.

Bemerkungen (Zustand, Ordner, Bände etc.):

.....
.....
.....
.....
.....

Die Vereinbarungsparteien bestätigen, dass die oben aufgeführten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum:

.....

Ort, Datum:

.....

Unterschrift hinterlegende Urkundsperson:

.....

Unterschrift aufbewahrende Urkundsperson:

.....